

Kreis=



Blatt.

Groß Strehliß, den 21. August 1914.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Am tliche Bekanntmachungen.

Allerhöchster Gnadenerlaß.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw. wollen angeichts der opferwilligen Vaterlands-
liebe, die das gesamte Volk in dem Uns aufgedrängten Kriege beweist, allen denjenigen Personen, welche bis zum
heutigen Tage

I. wegen Beleidigung des Landesherrn oder eines Bundesfürsten (§§ 94 bis 101 R. Str. G. B.), wegen feindlicher
Handlungen gegen befreundete Staaten im Sinne der §§ 103 bis 104 R. Str. G. B., wegen Verbrechen und
Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte (§§ 105 bis 109 R. Str. G. B.), wegen Wider-
stands gegen die Staatsgewalt (§§ 110 bis 122 R. Str. G. B.), wegen Verbrechen und Vergehen wider die
öffentliche Ordnung im Sinne der §§ 123 bis 138 R. Str. G. B., wegen Beleidigung in den Fällen der §§ 196
197 R. Str. G. B., wegen Vergehen im Sinne des § 153 der Gewerbeordnung, wegen einer mittels der Presse
begangenen oder in dem Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 (R. G. Bl. S. 65) oder in dem Vereinsgesetze
vom 19. April 1908 (R. G. Bl. S. 151) unter Strafe gestellten strafbaren Handlung
zu einer Geldstrafe, zu einer Haftstrafe, zu einer Festungshaftstrafe bis zu 2 Jahren einschließlich oder zu
einer Gefängnisstrafe bis zu 2 Jahren einschließlich oder

II. wegen Diebstahls oder Unterschlagung (§§ 242 bis 248a R. Str. G. B., § 138 Mil. Str. G. B.), wegen Ver-
trages im Sinne des § 264a R. Str. G. B., wegen strafbaren Eigennutzes im Sinne der §§ 288, 289 R. Str.
G. B., wegen Entwendung im Sinne des § 370 Ziffer 5 R. Str. G. B. oder wegen einer in dem Gesetze, betr.
den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878 (G. S. S. 222) unter Strafe gestellten strafbaren Handlung
zu einer Geldstrafe, zu einer Haftstrafe, zu einer Arreststrafe oder zu einer Gefängnisstrafe bis zu 3 Mo-
naten einschließlich

von Unseren Gerichten rechtskräftig verurteilt worden sind, diese Strafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, in
Gnaden hierdurch einschließlich der noch rückständigen Kosten erlassen, ihnen auch die etwa aberkannten bürgerlichen
Ehrenrechte wieder verleihen.

It wegen einer und derselben Handlung zugleich auf Grund einer nicht unter diesen Erlaß fallenden Ver-
schrift auf Strafe erkannt, so ist diese Strafe erlassen, wenn sie aus dem unter diesen Erlaß fallenden Gesetze fest-
gesetzt ist.

It in einem Erkenntnis auch wegen einer anderen strafbaren Handlung auf Strafe erkannt, so ist die wegen
der unter den gegenwärtigen Erlaß fallenden Handlung eingesezte Strafe in voller Höhe erlassen.

It wegen derselben Tat Geldstrafe neben Freiheitsstrafe erkannt, so ist die Geldstrafe nur dann erlassen,
wenn die Freiheitsstrafe unter diesen Erlaß fällt.

Auf die Strafen, die von einem der mit anderen Bundesstaaten gemeinschaftlichen Gerichte erkannt sind, findet
dieser Erlaß Anwendung, sofern nach den mit den beteiligten Regierungen getroffenen Vereinbarungen die Ausübung
des Begnadigungsrechts in dem betreffenden Falle Uns zusteht.

Unser Staatsministerium hat für die schleunige Bekanntmachung und Ausführung dieses Erlasses Sorge zu
tragen.

Berlin im Schloß, den 4. August 1914.

gez. Wilhelm.

ggez. v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Veseler. v. Breitenbach. Sydow.
v. Trott zu Solz. Fehr. v. Schorlemer. Lenke. v. Falkenhayn. v. Loebell. Kühn. v. Jagow.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Beschäftigung von gewerblichen Arbeitern an Sonn- und Festtagen
finden nach § 105c Abs. 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung auf Arbeiten, welche in Notfällen oder im öffentlichen Interesse
unverzüglich vorgenommen werden müssen, keine Anwendung. Zu diesen Arbeiten gehören solche, welche im Interesse
der Mobilmachung des Heeres notwendig und für die Beschleunigung der Mobilmachung dienlich sind. Es sind
darunter nicht nur die Arbeiten derjenigen Unternehmer zu rechnen, welchen von Militär- und Marinebehörden Mobil-
machungslieferungen oder Leistungen vertragsmäßig oder freihändig aufgegeben sind, sondern auch die Arbeiten, welche
von anderen Unternehmern für die Militär- oder Marinelieferanten zur Erfüllung der seitens der Heeres- oder
Marineverwaltung gestellten Aufträge geleistet werden.

Für die Dauer des Krieges werden alle Sonntagsarbeiten, die für den Heeresbedarf und für die Lebensmittelversorgung des Heeres und der Bevölkerung zu leisten sind, nicht zu beanstanden sein.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsanzler (Reichsamt des Innern) ersuche ich Sie, die Aufsichtsorgane über die vorstehende Auslegung des § 105 c Abs. 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung zu verständigen und sie anzuweisen, alle in Betracht kommenden Arbeiten auch im Zweifelsfalle zunächst ohne weiteres zuzulassen und erforderlichenfalls die weitere Prüfung des Sachverhalts nachträglich vornehmen.

Berlin W. 9, den 5. August 1914.

J.-Nr. III. 7281. **Der Minister für Handel und Gewerbe.** Im Auftrage: von Meyeren.

Da es unter den durch den Krieg geschaffenen Verhältnissen jetzt nicht möglich ist, die nach § 91 ff. der Deutschen Behrordnung vorgesehenen Prüfungen für den einjährig-freiwilligen Dienst durch die dafür eingesetzten Kommissionen abhalten zu lassen, bestimme ich im Einverständnis mit dem Herrn Kriegsminister und dem Herrn Minister des Innern, daß junge Leute, die auf anderen Schulen als den öffentlichen höheren Lehranstalten (auf Mittelschulen, Privatschulen usw.) oder durch Privatunterricht vorbereitet sind, zu einer Prüfung an sechs- oder neunstufigen höheren Lehranstalten behufs Nachweises der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst zuzulassen sind. Bei dieser Prüfung sind im allgemeinen die Forderungen der Prüfungsordnung zum einjährig-freiwilligen Dienst (Anlage 2 zu § 91 der Behrordnung, S. 312 ff.) zugrunde zu legen. Die Prüfung ist möglichst abzufügen und für jede Gruppe in längstens 2 Tagen zu erledigen. Den Geprüften ist ein kurzer Ausweis über das Bestehen der auf Grund dieses Erlasses abgehaltenen Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst sofort anzuhändigen. Es ist ihnen mitzuteilen, daß sie auf Grund dieses Ausweises und nach Erfüllung der übrigen vorgeschriebenen Bedingungen nach der Demobilisierung den Berechtigungsbeschein für den einjährig-freiwilligen Dienst beantragen können.

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist, daß die Bewerber die Zustimmung ihrer Eltern oder deren Stellvertreter zum Eintritt in das Heer sowie ein ärztliches Zeugnis über ihre Militärfähigkeit vorlegen.

Alle höheren Lehranstalten sind zu ermächtigen, Meldungen zu diesen Prüfungen anzunehmen und die Prüfungen sofort abzuhalten.

Berlin, den 10. August 1914.

Der Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten. gez. von Trott zu Solz.

Die durch § 15 Abs. 4 des Gesetzes vom 3. Juli 1876, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen, (Gesetzsammlung S. 247) dem Finanzminister erteilte Ermächtigung will ich hiermit für die Dauer der jetzigen kriegerischen Verwicklungen den königlichen Regierungen übertragen.

Die königlichen Regierungen (Steuerdirektion) haben denjenigen Gewerbetreibenden, die infolge der Mobilmachung und der daraufhin ergangenen Verkehrsverbote an der Fortsetzung ihres Gewerbes behindert werden, gegen Rückgabe des Gewerbebescheines einen verhältnismäßigen Teil der entrichteten Steuer zurückzugewähren. Bei Berechnung des zu erlassenden Betrags darf aber nicht unberücksichtigt bleiben, daß gewisse Gewerbe ihrer Natur nach sich auf den Betrieb während einer bestimmten Jahreszeit beschränken. Es kann also der Antrag eines Gewerbetreibenden, dessen eigentliche Betriebszeit bereits vorüber ist, abzuweisen, einem anderen Händler dagegen, dessen Betriebszeit noch bevorsteht, die volle Steuer zu erlassen sein. Kleinliche Berechnungen jeder Art sind indessen auszuschalten und die Angaben der Gewerbetreibenden, soweit sie glaubhaft erscheinen, als richtig anzunehmen.

Sollte ein solcher Gewerbetreibender im Laufe des Kalenderjahres nach dem Aufhören seines Militärdienstes oder nach dem Aufheben der Verkehrsbeschränkungen sein Gewerbe wieder aufnehmen wollen, so kann dies nach Wiederfestsetzung eines entsprechenden Steuerbetrags unter Rückgabe des alten Gewerbebescheines, der also zunächst nicht zu vernichten, sondern nur in Verwahrung zu nehmen ist, gestattet werden. Auch kann, falls ein Familienangehöriger des zum Kriegsdienst eingezogenen Händlers das Gewerbe desselben für dessen Rechnung fortsetzen will, diesem Angehörigen ein neuer Gewerbebeschein für den Rest des Jahres zu ermäßigtem Steuerjahre und steuerfrei erteilt werden.

Berlin O2, den 5. August 1914.

Der Finanzminister. Lenzke.

Abdruck des vorstehenden Erlasses bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Groß Strehlig, den 14. August 1914.

Um die in allen Teilen des Reichs hervortretenden Bestrebungen für Arbeitsvermittlung einheitlich zusammenzufassen, insbesondere um die in Deutschland vorhandenen russischen Arbeiter für landwirtschaftliche Arbeiten möglichst auszunutzen und in den Städten arbeitslos gewordenen Industriearbeitern auf dem Lande Arbeit zu verschaffen, ist auf Veranlassung des Herrn Reichsanzlers im Reichsamt des Innern eine „Reichszentrale der Arbeitsnachweise“ unter dem Voritz des Direktors im Reichsamt des Innern Herrn Dr. Vernald errichtet worden. Die Reichszentrale (Telegraphenadresse „Reichsarbeit“) steht in engem Zusammenhange mit allen vorhandenen Arbeitsnachweis-Organisationen, den öffentlichen und gemeinnützigen, den Nachweisen der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerverbände, ferner mit den Organisationen der Landwirtschaftskammern, des Zentralverbandes Deutscher Industrieller, des Bundes der Industriellen, des Hansabundes, der Christlichen, Kirch- und Frauenvereine und freier Gewerkschaften. Die selbständige Tätigkeit aller dieser Organisationen soll im vollen Umfange aufrecht erhalten, jedoch nach gemeinsamen Zielpunkten gelenkt werden.

Eure Hochgeborenen (Hochwohlgebornen) ersuche ich ergebenst, die Ihnen unterstellten Behörden gefälligst anzuweisen, daß sie die Anregungen und Anträge der Reichszentrale zu unterstützen haben, wie es ihnen auf der anderen Seite freisteht, Rat und Auskunft in Fragen von allgemeiner Bedeutung von ihr zu erbitten. Zu den letzteren gehören in der Mobilmachungsszeit jedenfalls die auf die Benutzung der Eisenbahnen bezüglichen Fragen.

Berlin, den 8. August 1914.

Der Minister des Innern von Loebell.

Vorstehenden Ministerialerlaß teile ich den Ortspolizei- und Ortsbehörden des Reiches zur Kenntnis und Nachachtung mit.
Groß Strehly, den 18. August 1914.

In den letzten Tagen sind mehrfach Meldungen über das Auftreten des Kartoffel-Käfers erfolgt, obwohl es sich nach den Angaben auf den Plakaten, die gemäß meinem Erlaß vom 17. d. Mts. — I. B. I. b. 4229 — verfaßt sind, um dieses Insekt nicht handeln konnte. Wiederholt sind Verwechslungen mit der Puppe des Marienkäfers vorgekommen, die bedeutend kleiner ist als die Käferform und die Puppe des Kartoffelkäfers. Es sind außer der Abbildung besonders die Angaben über Farbe, Zeichnung und Größe des Käfers zu beachten.

Bleibt hiernach auch nur eine entfernte Möglichkeit bestehen, daß die gefundenen Insekten Kartoffelkäfer sein könnten, sind selbstverständlich unverzüglich die vorgeschriebenen Anzeigen zu erstatten. Wie auf den Plakaten angegeben, sind die verdächtigen Insekten der Beschlagnahme wegen getötet im Briefe hier einzusenden. Damit sie kenntlich bleiben, werden sie zweckmäßig in eine flache kleine Schachtel pp. verpackt.

Berlin W. 9, den 27. Juli 1914.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Vorstehenden Erlaß des Herrn Landwirtschaftsministers teile ich zur Kenntnis und Nachachtung mit unter Hinweis auf die Kreisblattbekanntmachung vom 30. Juli cr. — Stück 31.
Groß Strehly, den 14. August 1914.

Der Reichstag hat am 4. d. Mts. die Entwürfe

a) eines Gesetzes, betreffend Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung,
b) eines Gesetzes, betreffend die Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen, angenommen. Die Veröffentlichung der Gesetze, die mit ihrer Verkündung in Kraft treten, ist in der Nummer 53 des Reichsgesetzesblatts erfolgt.

Ja dem unter b) bezeichneten Gesetze bemerke ich folgendes:

Das Gesetz verfolgt die Absicht, die Leistungsfähigkeit der Krankenkassen, die während der Dauer des gegenwärtigen Krieges gefährdet ist, nach Möglichkeit sicher zu stellen. Zu diesem Zwecke bestimmt § 1, daß alle Kassen nur die Regelleistungen gewähren und ferner allgemein 4^{1/2}%ige Beiträge ohne Rücksicht auf deren bisherige Höhe erheben sollen. Absatz 2 des § 1 bietet aber solchen Kassen, die in guter finanzieller Lage sind, die Möglichkeit, höhere Leistungen und niedrigere Beiträge beizubehalten.

Nach § 2 tritt die Zuschusspflicht der Gemeindeverbände bei Orts- und Land-Anwartschaften, der Arbeitgeber bei Betriebskrankenkassen, der Jungmutter bei Mutterschutzkassen bereits dann ein, wenn bei einer Kasse die 4^{1/2}%igen Beiträge zur Deckung der Regelleistungen und Verwaltungskosten nicht ausreichen. Die Erhöhung der Beiträge über 4^{1/2}% ist auch in diesem Falle unzulässig.

§ 3 teilt für die Dauer des gegenwärtigen Krieges die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die hausgewerbliche Krankenversicherung außer Kraft. Zur überörtlichen Amtsaufsicht des Gemeindeverbandes und der hausgewerblichen Krankenversicherungskommissionen, daß die hausgewerbliche Krankenversicherung durch natürliche Bestimmung geregelt wird. Die Bestimmung des Gebietesvertrages ist hierzu folgende Fassung:

„Gibt man von dem Gegenstand aus, daß das Funktionieren der Krankenkassen im Interesse der großen Masse der betroffenen Versicherten unter allen Umständen sicherzustellen werden muß, so wird man noch einen weiteren Schritt tun müssen, so nämlich er auch ist. Die Versicherung der hausgewerblichen Arbeiter ist für viele Teile Deutschlands erst seit wenigen Monaten in Kraft. In großer Gebieten, z. B. in Groß-Berlin, ist sie noch ganz unvollkommen durchgeführt. Sie macht ihrer rechtlichen Schutzwirkung halber große Verwaltungskosten und erfordert viel Arbeit. Die jetzt bei vielen Krankenkassen nicht mehr geltend erhalten können, da sie nach Entziehung zahlreicher Mitarbeiter durch die Grabenarbeit jetzt nur mit Mühe ihren Betrieb lediglich erhalten können. Die ordnungsmäßige Zureichung der Mittel und Zuschüsse zwischen den einzelnen Krankenkassen ist während des Krieges überhaupt in Frage gestellt. Endlich ist die Versicherung der hausgewerblichen Arbeiter eine große finanzielle Belastung. So hat es daher ist, so muß man unter diesen Umständen die Versicherung der hausgewerblichen Arbeiter, die in diesen Fällen während des Krieges doch nicht durchführbar ist, gänzlich außer Kraft setzen, um die Krankenversicherung aller übrigen Berufsgruppen aufrecht zu erhalten. Auch hierbei bleibt § 211 der Reichsversicherungsordnung in Wirklichkeit, das fällige Beiträge und ebenso Zuschüsse noch zu leisten sind, ist nur der Zeitpunkt darüber betont und weil für die hausgewerbliche Krankenversicherung noch viele Nachteile rüchständig sind.“

Auch diese Maßregel ist nicht für solche Kassen und Bezirke nötig, wo die Krankenversicherung der hausgewerblichen Arbeiter seit längerer Zeit auf Grund eines bestehenden Ortsstatuts (§ 488 der Reichsversicherungsordnung) oder auf Grund der hausgewerblichen Versicherungsordnung bei örtlich begrenzter Hausindustrie (§ 488 der Reichsversicherungsordnung) oder auf Grund der hausgewerblichen Versicherung der besitzlosen Krankenkassen, der letztere in nicht getrennter Bestatthaltung des Vertreters der Arbeitgeber und der Versicherten im Vorstande darüber einstimmig, daß die Versicherung des hausgewerblichen Arbeiter funktioniert und rechnung wie finanziell von der Krankenkasse auch weiterhin geleistet werden kann, so haben sie nur sofort einen entsprechenden Antrag beim Versicherungsamt zu stellen. Die Oberversicherungsämter, denen der Evidenzmäßigkeit halber die Genehmigungsbescheinigungen überreicht sind, haben folchen Antrag förmlich zu erledigen. Der Gemeindeverband und die Krankenkasse haben in ihrem Antrage vorzuschlagen, wie sie die Krankenversicherung des hausgewerblichen Arbeiter durchführen wollen, ist es durch Aufrechterhaltung des Ortsstatuts (Reichsversicherungsordnung § 488), ist es durch Beibehaltung der bestehenden Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (§§ 486 bis 493). Auf diese Weise ist dafür gesichert, daß die Krankenversicherung der hausgewerblichen Arbeiter überall dort erhalten bleiben kann, wo sie überhaupt in Kriegszustand durchführbar ist. In Verhältnissen besitzloser Arbeiter findet auch, wenn die Arbeitgeber ein hausgewerblicher Arbeiter ist, als gewerblicher Arbeiter versicherungspflichtig.“

Ich erlaube, hinsichtlich dazu zu werden, daß wenigstens dort, wo sich die gemäß § 488 R.V.O. geschuldeten natürlichen Bestimmungen der hausgewerblichen Krankenversicherung der hausgewerblichen Arbeiter und ihrer hausgewerblich Beschäftigten aufrecht erhalten wird.

Abdrücke für die Versicherungsämter liegen bei.

Berlin W. 9, den 6. August 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Dr. S y d o w.

Abdruck des vorstehenden Erlasses bringe ich zur Kenntnis der Krankenkassen des Reiches.

Groß Strehly, den 15. August 1914.

Nach Anordnung des Königlich stellvertretenden Generalkommandos ist der § 3 meiner Polizeiverordnung vom 13. Juli 1913 (betreffend die Behandlung von Briestauben, den Verkehr auf Land- und Wasserwegen usw.) auf Fahrräder bis auf Weiteres nicht mehr anzuwenden. Danach ist das Verbot der Benutzung von Fahrrädern außerhalb der Städte und Ortschaften bis auf Weiteres aufgehoben.

Breslau I, den 14. August 1914.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien. J. A.: gez. von Conta.

Vorstehenden Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten bringe ich mit Bezug auf die Kreisblattverfügung vom 31. Juli 1914 — Extrabl. zu Stück 31 S. 195/196 — zur öffentlichen Kenntnis.
Groß Strehlig, den 19. August 1914.

Bekanntmachung.

Im Einverständnis mit dem Herrn stellvertretenden Kommandierenden General des VI. Armeekorps wird hiermit für die Regierungsbezirke Breslau und Oppeln für Jagdmunition bis auf Weiteres bestimmt:

- I. Jagdmunition darf nur kaufen, wenn der Landrat, in kreisfreien Städten und im Ortspolizeibezirke Zabrze die Ortspolizeibehörde, einen Erlaubnischein zum Einkauf von Jagdmunition ausstellt.
- II. Jagdmunition dürfen nur verkaufen Händler und Fabriken, denen dieselbe Behörde (siehe zu I) einen Erlaubnischein zum Verkauf von Jagdmunition oder zum Handel damit ausstellt.
- III. Jagdmunition darf nur verkauft werden an Personen, die sich beim Einkauf durch einen Erlaubnischein (zu I) ausweisen.
- IV. Jagdmunition darf nur gekauft werden bei Händlern und Fabriken, die nachweislich im Besitz eines Verkaufserlaubnischeines (zu II) sind.
- V. Wer Jagdmunition verkauft, hat Listen zu führen, aus denen die Person des Käufers, der Tag des Verkaufs, Art und Menge der verkauften Munition und die Tatsache, daß der Käufer den erforderlichen Erlaubnischein vorgezeigt hat, ersichtlich sein müssen. Diese Listen sind der Polizeibehörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen.
- VI. Bei Ein- und Verkäufen außerhalb der Regierungsbezirke Breslau und Oppeln hat der Käufer oder Verkäufer sich zu vergewissern, daß auch die an dem auswärtigen Orte für Ein- und Verkauf von Jagdmunition vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind.
- VII. Die Vorschriften der Bekanntmachung des Herrn Kommandierenden Generals VI. Armeekorps über den verschärften Kriegszustand Ziff. 5a bleiben im übrigen aufrechterhalten.

Breslau, den 15. August 1914.

Der Oberpräsident.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich zur Kenntnis. Ich bemerke hierzu, daß meinerseits Erlaubnischeine zum Ein- und Verkauf von Jagdmunition nur im beschränkten Umfange und nur an solche Händler verteilt werden, welche die Gerichte dafür bieten, daß sie an Unbefugte nicht weiter verkaufen werden. Ebenso kann der Erlaubnischein zum Einkauf von Jagdmunition an einwandfreie Personen ausgegeben werden, welche Sicherheit dafür bieten, daß sie die jagdrechtlichen Vorschriften, sowie die erforderliche Vorsicht im Umgange mit Waffen beobachten und daß sie Jagdmunition an Unbefugte nicht abgeben werden. Die Erlaubnischeine sind durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde, welche sich zu dem Antrage zu äußern hat, hierher einzureichen.

Groß Strehlig, den 20. August 1914.

Ich bringe hiermit zur Kenntnis, daß im hiesigen Kreise bei sämtlichen Amtsverwaltungen und den städtischen Polizeiverwaltungen zum Zwecke des Austausches und der Vermittelung verfügbarer oder fehlender Arbeitskräfte Arbeitsnachweisstellen eingerichtet worden sind. Bei diesen Stellen können sowohl Arbeitgeber ihren Bedarf an Arbeitern anmelden, als auch Arbeitnehmer die Vermittelung von Arbeitsgelegenheit nachsuchen, die Ortspolizeibehörden eruche ich unter Bezugnahme auf meine Rundverfügung vom 11. d. Mts. II. 7053 soweit möglich den Ausgleich zwischen Angebot und der Nachfrage zurück innerhalb ihres eigenen Bezirks zu versuchen, den verbleibenden Ueberschuß aber in die vorgeschriebene Nachweisung zusammengestellt sofort bezw. terminmäßig an jedem Sonnabend der Woche hierher zu melden oder Fehlmenge zu erstatten. Die Nachweisungen werden dann soweit ein weiterer Ausgleich innerhalb des Kreises hier nicht erfolgen kann, der Central-Arbeitsnachweisstelle in Zabrze von mir zugestellt, welche dann die weiteren Vermittelungen übernimmt. Die Durchführung der Anordnung haben die Ortspolizeibehörden auf strengste zu kontrollieren.

Groß Strehlig, den 18. August 1914.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 3. August 1914, 5. Extrablatt zu Stück 31 des Kreisblatts teile ich den Ortsbehörden des Kreises mit, daß Anträge auf Familienunterstützung nur auf dem vorgeschriebenen Formular anzufertigen sind. Der Bedarf an Formularen ist alsbald anzumelden.

Groß Strehlig, den 14. August 1914.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 6. April 1912 S. 135 mache ich die Beteiligten darauf aufmerksam, daß die Anmeldungen der zur Lösung vorzuführen den Hengste spätestens bis zum 1. September d. Js. bei mir unter Einbindung eines Nationalen des Hengstes nach dem bekannt gegebenen Schema, zu erfolgen haben. Bei der Anmeldung sind für jeden Hengst von Eigentümer 3 Mark einzufenden. Neben dem Anmeldegeld sind für jeden angekauften Hengst 10 Mark zu entrichten, außerdem betragen die Gebühren für den auf dem Körschein zu verwendenden Stempel 3 Mark.

Groß Strehlig, den 14. August 1914.

Die Ortsbehörden des Kreises veranlasse ich, Nachforschungen nach wehrpflichtigen Mannschaften bis einschl. Jahresklasse 1896, geübten Ersahreservisten bis einschl. Jahresklasse 1896 und ungeübten Ersahreservisten bis einschl. 1902, welche keine Kriegsbeordnungen erhalten, oder dieselben nicht befolgt haben, anzustellen und über das Ergebnis binnen 1 Woche hierher zu berichten.

Groß Strehlig, den 13. August 1914.

Der Kontrollinspektor Lufschewitz in Groß Strehlitz ist zum Hecre einberufen. Mit der Wahrnehmung der Geschäfte der Kontrollstelle Groß Strehlitz ist der Kontrollinspektor Helbig in Oppeln beauftragt.

Die Quittungslarenausgabestellen des Kreises haben ihren Bedarf an Quittungsarten und Rentenquittungsvordrucken bei der Kontrollstelle in Oppeln oder direkt bei der Landesversicherungsanstalt in Breslau anzufordern.
Groß Strehlitz, den 13. August 1914.

Die Ausübung der Jagd ist während der Kriegszeit nicht verboten. Die Jäger müssen aber neben dem Jagdschein auch noch einen von mir ausgestellten Waffenschein mit sich führen.

Besonders mache ich darauf aufmerksam, daß Eisenbahnen nur an den Uebergängen überschritten werden dürfen.
Groß Strehlitz, den 15. August 1914.

Bestätigt die Wahl des Bauers Wilhelm Baroichel in Ketsch zum Gemeindevorsteher und die Wiederwahl des Fleischermeisters Adolf Wertel ebendortselbst zum Schöffen der Gemeinde Ketsch.

Bestätigt der Wirtschaftsinpektor Fest in Olschowa zum Gutsvorsteherstellvertreter für den Gutsbesitz Olschowa für die Dauer der Abwesenheit des Gutsvorsteherstellvertreeters, Wirtschaftsinpektor Nowrzella in Olschowa.

Bestätigt der Hofverwaltungssekretär Blumenstein in Eichhorst als Gutsvorsteherstellvertreter der Gutsbesitze Laßist und Bierchlesch für die Dauer der Abwesenheit der Gutsvorsteherstellvertreeter Förster Bergmann in Laßist und Förster Geier in Bierchlesch.

Bestätigt der Wirtschaftsinpektor Szremberg in Scharnosin zum Gutsvorsteherstellvertreter für die Gutsbesitze Scharnosin-Tollna für die Dauer der Abwesenheit des Gutsvorsteherstellvertreeters, Hauptmann v. Landw. Bläde in Scharnosin.

Bestätigt der Brennereiverwalter Bollot zu Ratnow zum Gutsvorsteherstellvertreter für die Gutsbesitze Ratnow-Kosimontau für die Dauer der Abwesenheit des Gutsvorsteherstellvertreeters, Wirtschaftsinpektor Leutnant v. K. v. Dieterici in Ratnow.
Groß Strehlitz, den 17. August 1914.

**Der Königliche Landrat
von Oppeln
Seheimer Regierungsrat.**

Der Saatenstand Anfang August 1914. Regierungsbezirk Oppeln, Kreis Groß Strehlitz.
Begrüßungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering

Fruchtarten u. f. w.	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten								
	Staat	Reg.-Bez. Oppeln	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
Winterweizen	2,7	2,9	—	—	2	3	3	1	—	—	—
Sommerweizen	2,6	2,8	—	—	1	—	1	—	—	—	—
Winterpelz (Dinkel)	2,6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterroggen	2,8	2,8	—	—	—	3	6	2	—	—	—
Sommerroggen	3,0	3,0	—	—	1	—	—	1	—	—	—
Wintergerste	2,9	2,8	—	—	—	—	2	1	—	—	—
Sommergerste	2,6	2,7	—	—	1	1	4	2	1	—	—
Dafur	2,6	2,9	—	—	1	—	5	4	1	—	—
Erbsen	2,8	2,9	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Klee (Satt-) bohnen	2,7	2,9	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Wicken	2,8	3,0	—	—	—	—	1	—	3	—	—
Harthoffeln	2,8	2,5	—	—	2	4	6	1	—	—	—
Zuckerrüben	2,6	2,4	—	—	3	2	1	—	—	—	—
Süßerrüben	2,6	2,5	—	—	1	4	4	1	—	—	—
Winteraps und Rübren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Flachs (Lein)	2,7	2,9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hee	3,0	3,3	—	—	—	—	4	3	3	—	—
Erbsen	2,5	3,0	—	—	1	1	1	2	1	—	—
Wiesen mit Bez. oder (Ent-) wässerungsanlagen	2,6	2,8	—	—	2	3	3	—	—	—	—
Andere Wiesen	2,9	3,1	—	—	—	1	7	1	3	—	—

) auch mit Beimischung von Weizen oder Roggen. — *) zur Zuckerfabrikation. — *) auch mit Beimischung von Gräsern.

Königliches Preussisches Statistisches Landesamt.

Bekanntmachung. Der Häusler Franz Gramulla aus Schimischow wird hiermit als Trunkenbold erklärt. Es dürfen demselben weder geistige Getränke verabfolgt werden, noch darf ihm der Aufenthalt in den Schankstätten gestattet werden.

Gast- und Schankwirte, die dieser Anordnung zuwiderhandeln, verfallen gemäß Polizeiverordnung vom 1. Juli 1904 in eine Geldstrafe bis zu 30 Mark eventl. verhältnismäßige Gast und haben unter Umständen Entziehung der Konzession zu gewärtigen.

Schimischow, den 12. August 1914.

Der Amtsvorsteher.

Bekanntmachung,

betreffend Vertretung eingezogener Handwerksmeister und Ausgleich der Arbeitskräfte.

Viele der oberflächlichen Handwerksmeister sind zur Fahne einberufen worden und haben, dem Rufe ihres Königs folgend, ihr Geschäft verlassen müssen. Nur den wenigsten ist es gelungen, für die Zeit ihrer Abwesenheit einen Vertreter einzustellen. Vaterlandsliebe und Standespflicht gebietet daher den Berufskollegen, für jene Braven einzutreten und sich während des Krieges um ihre Geschäfte zu kümmern.

Wo es nicht genügt, daß die Innungscollegen und Standesgenossen nach dem Rechten sehen und abwechselnd den im Felde stehenden Geschäftsinhaber vertreten, wo also ohne dauernde Stellvertretung das Geschäft nicht weitergeführt werden kann, da wende man sich an die Kammer. Die Kammer wird sich bemühen, eine Vertretung zu beschaffen. Gesehenswerthe hat sich bereits eine Anzahl nicht wehrpflichtiger, zur Lehrlingsanleitung befugter Handwerker bereit erklärt, während des Krieges die Vertretung der abwesenden Geschäftsinhaber zu übernehmen. Weiterer Anerbieten sind erwünscht. Wer für die Zeit des Krieges einen zur Vertretung geeigneten Gesellen entbehren kann, theile dies gleichfalls mit.

Auch der Ausgleich der Arbeitskräfte an sich ist dringend geboten. In manchen Betrieben sind fast alle Gesellen eingezogen und selbst die älteren Lehrlinge haben sich freiwillig gemeldet. Es fehlt also an Arbeitskräften. In anderen Betrieben dagegen kostet die Arbeit, Gesellen und Lehrlinge können nicht vollbeschäftigt oder müssen entlassen werden. Wer also Gesellen und Lehrlinge abgeben kann und wer Lehrlinge und Gesellen braucht, der wende sich gleichfalls an die Kammer. Sie wird bestrebt sein, den erforderlichen Ausgleich zu schaffen. Eine Gebühr wird während des Krieges für diese Vermittelung nicht erhoben.

Direkt, den 11. August 1914.

Handwerkammer zu Oepeln.

J. Nr. 174.

Der Vorsitzende: Emmerling.

Der Syndikus: J. Grieger.



Ausruf des Preussischen Roten Kreuzes.

Zum Schutze unserer heiligsten Güter folgen die waffenfähigen Söhne unseres Volkes dem Rufe Seiner Majestät des Kaisers und Königs.

Ihren Majestät der Kaiserin und Königin, unserer Allerhöchsten Protektorin landesmütterlicher Wunsch vereinigt sich mit unserer Bitte, daß alle, denen es nicht vergönnt ist, für das geliebte Vaterland zu kämpfen, mitfehlen mögen, die Wunden zu heilen und all das Elend zu lindern, das die bevorstehenden Kämpfe herbeiführen werden.

Gären seinen Lieberbetenungen wird das Preussische Rote Kreuz auch in dieser ernsten Zeit alle seine Kräfte einbringen. Seine Mitglieder wollen mitreuen, unermüdlicher Umgebung bei Unterstützung des staatlichen Sanitätsdienstes und in festem, einigem Zusammenhaken bei Erfüllung ihrer Pflichten.

Die ganze owerfreundige Nachstenliebe, die Gott in die Herzen der deutschen Frauen und Jungfrauen gelegt, soll sich im Roten Kreuz betheiligen, und der erlernte Wille seiner Männer wird sie auch in den schwersten Stunden zu höchster Disziplinleistung befähigen.

Alle heißen wir willkommen, die sich zu persönlicher Betätigung uns anschließen oder uns unterstützen wollen durch Gewährung von Geldspenden und Materialgaben zum Besten der Deutschen Kriegsmacht zu Land und zu Wasser. Denn reiche Mittel, vor allem an Geld, sind erforderlich, um unsere Aufgaben erfüllen zu können. Aber schnell ist die Hilfe nötig, doppelt gibt, vor reich gibt. Wir vertrauen fest auf den oft bewährten Eiferinn unseres Volkes. Alle Materialgaben bitten wir, den Sammelstellen des Roten Kreuzes in den Provinzen und in Berlin zu überweisen.

Geldspenden nehmen an: die Schatzmeisterkassen des Centralkomitees des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz (Königliche Seehandlungshauptkasse), Marktgrafenstraße 38, die Schatzmeisterkassen des Vaterländischen Frauenvereins, Hauptvereins, (Bankhaus F. W. Krause & Co., Berlin, Leipziger Straße 45), sowie alle Reichsbankanstalten. Ueber die Gaben wird öffentlich Mitteilung geleistet werden.

Berlin, den 2. August 1914.

Das Centralkomitee des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz. (Am Karlsbad 23.)

Der Vorsitzende v. Büchel.

Der Vorstand des Vaterländischen Frauenvereins (Hauptverein). (Wichmannstr. 20.)

Die Vorsitzende Charlotte Gräfin von Henslich

Der Schriftführer Dr. Kühne.

Der Häusler Josef Kratzky aus Wylsola ist ein unverweigerlicher Trinker und wird auf die Trunkenboldsliste gestellt.

Es dürfen ihm keine geistigen Getränke verabfolgt, auch der Aufenthalt in Schankstätten nicht gestattet werden. Zurberhandlungen werden nach § 3 Abs. 1 c und § 10 der Polizeiverordnung der königlichen Regierung zu Oepeln vom 1. Juli 1904 bestraft.

Wylsola, den 16. August 1914.

Der Amtsvorsteher S c h w a r z.

Die Sparkasse des Kreises Groß Strehlyz nimmt von jedermann Einlagen von 1 Mk. bis 10 000 Mk. an. Die Gelder der Sparkasse werden unter nachstehenden Bedingungen ausgeliehen:

1. Gegen hypothekarische Verpfändung von ländlichen und städtischen in der Provinz Schlesien belegenen Grundstücken, soweit solche pupillarische Sicherheit bieten.
2. Auf Wechsel oder Schuldscheine ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend anerkannte Kreiseingeseffene für Kapital, Zinsen und Kosten als Selbstschuldner und Bürgen solidarisch mit eintreten.
3. Gegen Handscheine unter Verpfändung von Hypotheken mit pupillarischer Sicherheit oder von Inhaberpapieren, welche von dem Deutschen Reiche oder dem Preussischen Staate emittiert oder garantiert, oder welche unter Autorität des Preussischen Staates von Korporationen oder Kommunen ausgestellt und fest verzinslich sind.

Die verpfändeten Hypotheken müssen, wenn nicht gleichzeitig ein Wechsel ausgestellt wird, der Sparkasse eventuell cediert werden.

4. An Gemeinden, öffentliche Korporationen und öffentliche Genossenschaften des Kreises gegen vorschriftsmäßige Schuldverschreibung mit einer bestimmten Amortisationsfrist.

Der Zinssatz beträgt bei Darlehen:

1. an Privatpersonen:

a. gegen hypothekarische Eintragung $4\frac{1}{2}$ Prozent; b. gegen Wechsel und Schuldscheine $4\frac{1}{4}$ Prozent.

2. an Gemeinden und Korporationen $4\frac{1}{4}$ Prozent.

Die Amtsstunden der Kreis-Sparkasse sind an den Werktagen vormittags von 8 bis 1 Uhr, nachmittags von 3 bis 5 Uhr.

An dem letzten Tage jeden Monats ist die Kasse geschlossen. Fällt dieser letzte Tag auf einen Sonn- oder Festtag, so bleibt die Kasse am Nachmittage des vorhergehenden Tages geschlossen.

Groß Strehlyz, den 25. September 1912.

Das Kuratorium der Kreis-Sparkasse.

An Kriegspenden gingen ein bis zum 14. August:

- Geldpenden:** Erzprießer Ganzarski 1500 Mk., Ungenannt 50 Mk., Dr. Glas 20 Mk., Paul Benisch 5 Mk., Ungenannt 5 Mk., Fr. Wessfor Stiller 20 Mk., Schreier Drogenhandlung 10 Mk., Direktor Dr. Spanjer 50 Mk., Frau Spanjer 50 Mk., Clara Marie Spanjer 5 Mk., Dartwig Spanjer 5 Mk., Mehlhändler Rajitz 20 Mk., Gabel 10 Mk., Sammlung der Gemeinde Gonichorowicz 55 Mk., Fr. Gerrud Edlinger 20 Mk., Ungenannt 3 Mk., Arbeiterinnen aus der Strumpffabrik 8 Mk., Sammlung aus dem Hause Krakauerstraße 56 5 50 Mk., Clara Borkusch 5 Mk., Angela Borkusch 5 Mk., Pastor Müller Petersgras 10 Mk., Hauptlehrer Franz Schironowicz 5 Mk., Hauptlehrer Doppel Stabendorf 10 Mk., Fr. Lutskowski 5 Mk., Ungenannt 4 Mk., Fr. W. Edinger 20 Mk., Amtsgerichtsrat Theissing 20 Mk., Fr. Krämer 2 Mk., Straßensaltsparrer Fraby 20 Mk., Frau Kreischulinspektor Börsch 3 Mk., Geschwister Seiffert 3 Mk., Willy Cohn 3 Mk., Böttchermeister Aelt 3 Mk., Fr. Kappe 1 Mk., Sammlung in der Gemeinde Sucholohna 17 Mk., Frl. Müller 3 Mk., Frl. Waloschek 3 Mk., Sammlung der Kinder des Lehrers Jch 45 50 Mk., Halbauer Ignaz Vopof Sucholohna 5 Mk., Frau Rudolph Branel 100 Mk., Schülern in der 1. Klasse der Tochterchule 10 Mk., Sammlung in der Gemeinde Schimischow 81 50 Mk., Donnerstags-Festverein 30 Mk., Ungenannt 3 50 Pf., Zusammen 2259 Mark.

- Sachen:** Gabel Socken, Denden, Taschentücher, Beck Bettzeug, Erzprießer Ganzarski Wein, Zigaretten, Fleischermeister Hoffmann Wurst, Limonade, Zigaretten, Kefel, Fleischermeister Waloschek Wurst, Steiner Bettzeug, Fernbach Denden, Mohr Steppdecken, Apr Denden, Rothmann Wäsche, Fese Taschentücher, Jch Socken, Goldstein Zigaretten, Otto Kaffee, Fröhner Saft, Rothmann Saft und Tee, Lutskowski Saft, Deszyl Saft, Thienel Eingelochte Früchte und Wurst, Lewi Wein und Schokolade, Frenhofer Kaffee, Zitronen Juder, Schreier 100 Zitronen und Zigaretten, Ehrlich Gläser, Angrek Saft, Bochnel Zigaretten, Wolff Zigaretten, Kefel, Fuhrmann Kefel, Jermar Zitronen, Scholz Saft, Wauer Kaffee und Zigaretten, Post Zigaretten, Postkarten, Förster Saft, Tannwiz Zigaretten, Fleischer Slatosch Wurst, Erlich Geschirr, Wilpert Postkarten, Hüner Postkarten, Vrier Saft, Wufmann Zigaretten, Mamof Zigaretten, Mosler Limonade, Kuchen, Frau Duzel Betten, Zigaretten, Saft, Semmel, Kaffee, Jch. Cheref Limonade, Jch. v. Schramm und Jch. Reimann Zitronen, Theissing Zigaretten, Kefel, von Alten Zigaretten, König und Kupof Kefel Ulrich Saft, Obit, Schynol Zitronen, Brot, Krause Zigaretten, Fr. Mendant Beck Eier, Kästl Zigaretten, Fr. Schmidt, Fr. Nowollk, Fr. Schewiora, Fr. Böhm, Fr. Segneth, Fr. Merkert L., Fr. Merkert H., Fr. Weimlich, Fr. Langner, Fr. Thielmann, Fr. Juchedel, Fr. Otto, Fr. Heinge, Fr. Wiesner, Fr. Schaffarzew, Fr. Spielmann, Fr. Kalisch, Fr. Nowak Kaffee, Dr. Spanjer Kaffee, Frau Lehnert Kaffee.

Im weitere Gaben wird gebeten.

Die Vorstehende des Zweig-Vereins Groß Strehlyz des Vaterländischen Frauenvereins

B. von Alten.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis	pro 100 Kilogramm										per	per	per	
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Speisebohnen	Erbsen	Kartoffeln	Den	Stroh	Butter	Eier		
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.
Groß Strehlyz	Höcker	21 00	16 00	14 00	17 00	24 00	25 00	14 00	4 50	7 60	5 40	28 00	4 00		
am 28. Juli 1914.	Niedriger	19 00	14 60	12 00	16 40	21 00	22 00	40 00	4 00	7 00	5 00	26 00	4 00		

Anzeigen

2 Pferde
verfänglich bei
Justizrat Faltn,
Groß Strehlitz.

Steinbrucharbeiter

werden für dauernde auch Winterarbeit gesucht. Accordverdienst bis 7 Mk. a Tag. Logie frei. Ganze Familien werden bei Bewahrung von Wohnung, Garten, Kartoffeln und Roggenfeld angenommen.

Meldungen bei Steinbruchaufsicher

Piechotta,
Rogau bei Krappitz.

Das Konkursverfahren über das Vermögen der verehelichten Marie Trell in Groß Strehlitz Sa N. 7/14 ist wegen allgemeiner Einwilligung eingestellt.
Amtsgericht Groß Strehlitz, den 12. August 1914.

Allgemeine Ortskrankenkasse des Kreises Groß Strehlitz.

Zu der am **Donnerstag, den 27. August 1914, nachmittags 4 1/2 Uhr** feierlichen Vorstand- und Ausschusssitzung werden die Mitglieder hiermit eingeladen. Vollzähliges Erscheinen erwünscht.

Aufstellung der Tagesordnung.

Groß Strehlitz, den 20. August 1914.

Der Vorstand.

Salicyl-Pergament, Butter-Pergament, Pergamyn-Papier fettdicht, Druckauschuß alle Arten Packpapiere

Georg Hübner's Papierhandlung.

Buchdruckerei G. Hübner, Gr.-Strehlitz

Anfertigung von
Privat-Drucksachen

wie: Visitenkarten, Verlobungsanzeigen, Hochzeits-Einladungen, Träumgelder, Tafellieder, Geburts-Anzeigen, Todes-Anzeigen, - - - Trauerkarten, Programme - -



Anfertigung von
Geschäfts-Drucksachen

wie: Mitteilungen, Postkarten, Rechnungen, Kouverts, Briefbogen, Zirkulare, Prospekte, Formulare, Liquidationen, Quittungen, Plakate
- - - - - usw. usw. - - - - -

Telefon 17. Verlag des Groß-Strehlitzer Stadtblatt. Telefon 17.

Seldpostmappen

enthaltend 5 Briefbogen, 5 Kuverts und 5 Postkarten mit Aufdruck „Seldpost“. Preis 10 Pf. zu haben in der Papierhandlung von

Georg Hübner.